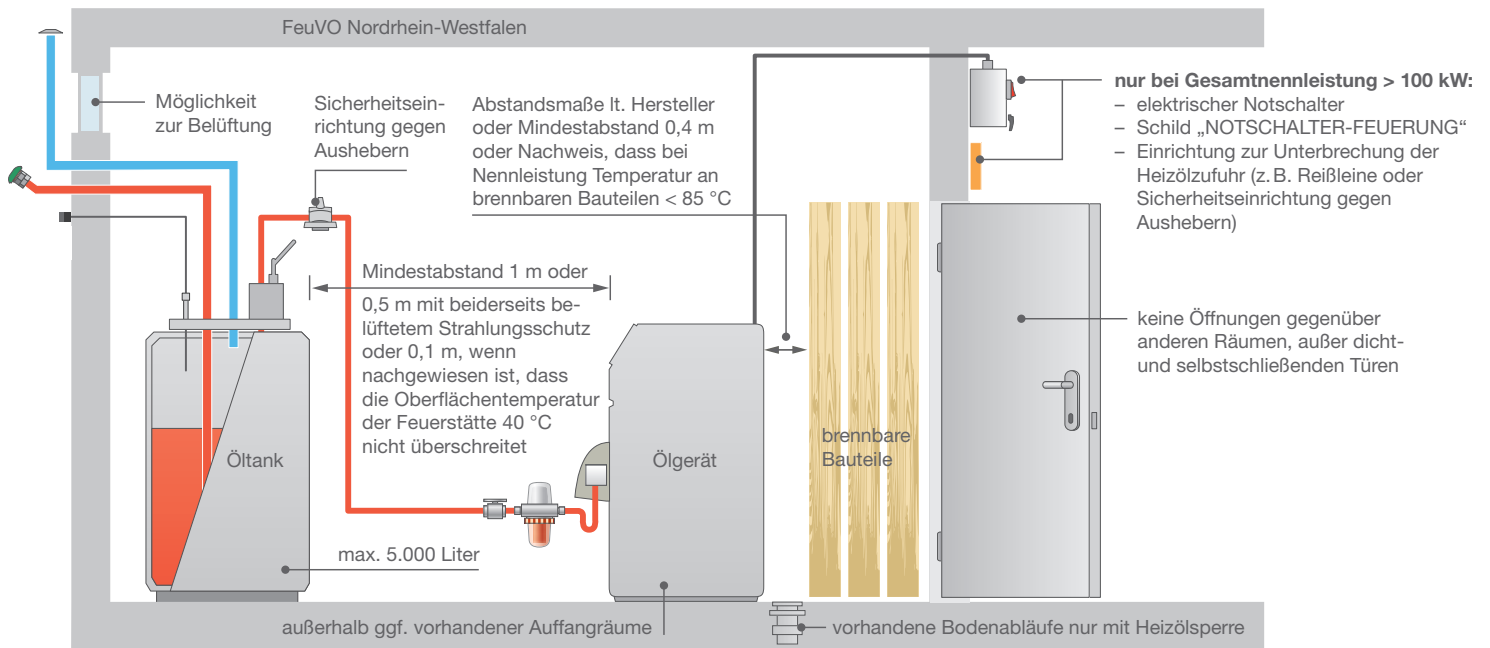


Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Nordrhein-Westfalen

Anforderungen der Feuerungsverordnung Nordrhein-Westfalen			
11.03.2008, zuletzt geändert: 29.11.2012			
Aufstellung von Ölgeräten		elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ ab Gesamtnennleistung	> 100 kW (§ 5 Abs. 2)
		Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? ¹⁾	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 100 kW eine Abspermmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 5 Abs. 3)
Aufstellräume für Ölgeräte		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Abstandsmaße lt. Hersteller oder Mindestabstand 0,4 m oder Nachw., dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen ≤ 85 °C (§ 4 Abs. 7)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	ja, wenn Oberflächentemperatur bei Nennleistung ≤ 300 °C (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	100 l (§ 12 Abs. 2 a)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	1.000 l (§ 12 Abs. 2 b) 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt ²⁾ (§ 12 Abs. 2c)
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	generell gültig	1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
		bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz	0,5 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
		wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	0,1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		bis 5.000 l in Räumen außerhalb von Wohnungen, dann nur Bodenabläufe mit Heizölsperren (§ 12 Abs. 3)
Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen³⁾	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt	> 5.000 l ≤ 100.000 l (§ 11 Abs. 1 c)	
	Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ am Zugang des Raumes?	ja (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)	
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?	ja (§ 11 Abs. 2)	
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?	nur Bodenabläufe mit Heizölsperren (§ 11 Abs. 3 Nr. 3)	
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)	
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen	> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)	
Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen	zum First oder	0,4 m (§ 9 Abs. 1 a)	
	zur Dachfläche oder	1 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren	0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)	
Anmerkungen	¹⁾ Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist. ³⁾ Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 11 Abs. 2 MFeuV). Die Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 11 Abs. 1).		
	²⁾ Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftung des Raumes (§ 5 Abs. 1)		

Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten und aktuell gültigen Texte. Die Tabelle enthält lediglich eine Auswahl der wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Ölheizung.

Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Nordrhein-Westfalen



Befinden sich Feuerstätte und Lagerung von $> 1.000\text{ l}$, jedoch $\leq 5.000\text{ l}$ Heizöl in einem Raum oder handelt es sich um eine Feuerstätte $> 100\text{ kW}$, darf der Aufstellraum nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen.

Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigem Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von $\geq 150\text{ cm}^2$ erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

